



UPC Austria GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

9. März 2011

## Standardangebot zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der Teilnehmeranschlussleitung – Stellungnahme im Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Konsultation des „Allgemeinen Standardangebots zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der TASL“ der A1 Telekom Austria AG („TA“) Stellung zu nehmen.

### 1. Grundsätzliches

UPC hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2010, die UPC im Rahmen der „ersten Konsultation“ des Standardentbündelungsangebots (in weiterer Folge „RUO“ genannt) abgegeben hat, auf zahlreiche Punkte hingewiesen, die aus Sicht von UPC in der veröffentlichten Form abzulehnen waren und überarbeitet werden müssen. Leider fällt bei Durchsicht des letzten und derzeit konsultierten RUO auf, dass die Telekom Austria diese Hinweise zum größten Teil völlig ignoriert hat und ihr Standardangebot in den aufgezeigten Punkten überhaupt nicht überarbeitet hat.

Generell hat UPC den Eindruck, dass die Telekom Austria entgegen ihren Ankündigungen weder die Diskussion noch den Konsens mit den alternativen Betreibern sucht, sondern ausschließlich Änderungen vornimmt, die ihr von der Regulierungsbehörde aufgetragen werden. Für UPC stellt es sich so dar und steht zu befürchten, dass sich die Telekom Austria bereits damit abgefunden hat,



zum Thema Entbündelung und Umsetzung der Verpflichtungen aus M3/09 ein Zusammenschaltungsverfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu führen, und dass auch die gegenständliche Stellungnahme kein Gehör finden wird. Diese Entwicklung ist auf das Schärfste abzulehnen, weil sich die Telekom Austria dadurch – wie schon bei der Einführung von ADSL – einen Wettbewerbsvorteil schafft, den alternative Netzbetreiber nicht mehr aufholen können. Es ist mit allen Mitteln sicher zu stellen, dass ANB die volle Palette an Leistungen, die M3/09 zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für einen funktionierenden Wettbewerb vorsieht, zeitnah zur Verfügung steht. Selbst wenn es zu einem Verfahren kommen sollte, ist daher sicher zu stellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Fristen für eine Entscheidung eingehalten werden. Außerdem sollte sich die Regulierungsbehörde ihrer Verantwortung bewusst sein und alle Möglichkeiten ausschöpfen, um einen Kompromiss zwischen den alternativen Netzbetreibern und der Telekom Austria herbei zu führen.

UPC hält jedenfalls ihre stets kommunizierte Bereitschaft, an Angeboten der TA und Weiterentwicklungen im Bereich regulierter Produkte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mitzuwirken und in eine offene Diskussion einzutreten, aufrecht. Dazu zählt natürlich auch das Angebot, die in der gegenständlichen Stellungnahme aufgezeigten Probleme offen mit Telekom Austria – gerne auch unter Moderation der Regulierungsbehörde – zu diskutieren. Es liegt an der Telekom Austria die in ihrem Schreiben von Anfang Dezember 2010 in Aussicht gestellte „transparente Diskussion“ zu den Änderungen des RUO tatsächlich zu beginnen und an der „Vereinbarung homogener, praktikabler und angemessener Vertragsbestimmungen“ auch tatsächlich zu arbeiten. Bis dato war von dieser Diskussionsbereitschaft leider noch nichts zu merken.

Im Gegenteil empfindet es UPC als eigenartig, befremdlich und für eine zielorientierte Diskussion kontraproduktiv, wenn die TA im Rahmen der Überarbeitung viele Bestimmungen erneut versucht in das RUO aufzunehmen, mit denen sie bereits im Verfahren Z 10/07 „abgeblitzt“ ist.

So versucht die TA etwa erneut verpflichtende Planungsrunden einzuführen, im Rahmen derer die Entbündelungspartner konkrete Prognosen zu Neuherstellungen und Umschaltungen abgeben sollen. Wie in diesem Zusammenhang bereits mehrfach ausgeführt, sind die Zahlen der Entbündelungspartner im Vergleich zu den Herstellungen und Umschaltungen der TA fast irrelevant – die Hauptanzahl der Geschäftsfälle kommt von der TA, die damit auch selbst am besten weiß, wo wie viele Mitarbeiter für die Herstellung neuer TASLen oder die Umschaltung bestehender Leitungen notwendig sind. Darüber hinaus liegen der TA die über alle Entbündelungspartner aggregierten Herstellungszahlen der Vergangenheit ohnehin so detailliert vor, dass sie sich daraus die zu erwartenden Zahlen genauer ausrechnen kann, als dies die Entbündelungspartner tun könnten. Tatsächlich hat UPC den Eindruck, dass die Planungsrunden vorgeschoben werden sollen, um die Pönaleforderungen entsprechend zu reduzieren. Diese Umgehungsaktik, die ein Ausdruck des oben angesprochenen „Auf Zeit Spielen“ zu sein scheint, ist jedenfalls strikt abzulehnen und von der Regulierungsbehörde entsprechend aufzugreifen.



Ebenso ist die von der Telekom Austria vorgenommene Halbierung der Pönalen in Anhang 8 auf das Schärfste zurück zu weisen. Die von der Telekom Austria in ihrem Schreiben vom 5.11.2010 angeführten Argumente können allesamt nicht überzeugen. Zunächst ist fest zu halten, dass die angeführte Preisreduktion für entbündelte Leitungen tatsächlich nicht auf den Kosten für diese Leistung beruht, sondern lediglich ein Ergebnis der Berechnung nach dem Prinzip Retail Minus. Darüber hinaus hat die TKK die Höhe der Pönalen zuletzt im Rahmen des Verfahrens Z 10/07 festgelegt und bei ihren Erwägungen auch das von der Telekom Austria zitierte Erkenntnis des VwGH berücksichtigt. Demnach ist als Element der Angemessenheit einer Pönale auch der Anreizcharakter der Pönale ins Kalkül mit einzubeziehen. Abgesehen davon, dass nach Meinung von UPC bereits das Verhältnis zwischen Pönale und Schaden angemessen ist, ist somit auch der Erfüllungsdruck, der mit der Pönale einhergeht, zu berücksichtigen.

Die TKK hat sich im Verfahren Z 10/07 intensiv mit der Frage der Höhe – also dem Betrag von EUR 72 als Grundbetrag für die Anordnung von Pönalen – und der Deckelung der Gesamthöhe einer Pönale beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Höhe wie auch die nicht vorzunehmende Deckelung angemessen ist. Sie hält dazu auf Seite 158 des Bescheids Z 10/07 fest:

*„Mit dieser nunmehr angeordneten Regelung wird sowohl die durchschnittliche Schadenshöhe berücksichtigt als auch der nach der Interessenlage des Entbündelungspartner erforderliche "Erfüllungsdruck" auf Telekom Austria ausgeübt und daher jedenfalls keine „unverhältnismäßig hohe oder in einem auffallenden Missverhältnis zu dem zu erwartenden Schaden stehende Vertragsstrafe“ (VwGH, Erk. vom 08.06.2005, 2001/03/0129) angeordnet.“*

Da seit der Erlassung dieser Entscheidung keine maßgeblichen Änderungen der Preisstruktur – weder auf dem Endkunden- noch auf dem Vorleistungsmarkt – erfolgt sind, sind die im Bescheid Z 10/07 angeordneten Pönalen auch weiterhin anzuwenden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Prozesse und Abläufe ist fest zu halten, dass die TA durch das neue RUO versucht, maßgeblich neue Prozesse einzuführen, wobei sie dabei kürzere Fristen vorsieht, als diese in stundenlangen Diskussion vereinbart wurden. Dies ist keine gute Basis für eine schnelle Einigung über homogene und faire Vertragsbestimmungen und daher abzulehnen.

Gleichzeitig wurde es leider wieder – obwohl dies bereits im Rahmen der ersten Konsultation festgehalten wurde – verabsäumt, bestimmte Regelungen, die sich in der Praxis als schwer durchführbar oder fehleranfällig erwiesen haben, zu ändern. So ist etwa der Verrechnungsstart von hergestellten entbündelten Leitungen sehr oft Thema von Diskussionen und sollte dahingehend klar gestellt werden, dass die Verrechnung frühestens zu dem Zeitpunkt starten kann, zu dem der Entbündelungspartner die Leitung auch tatsächlich nutzen kann. Da es für die Nutzung unabdingbar ist, dass das Modem beim Kunden ist, kann die Verrechnung nicht schon mit dem Termin starten, zu dem die TA die Leitung tatsächlich herstellt, wenn dies vor dem bestellten Umschaltezeitfenster, auf das die Logistik und damit auch der Modemversand abgestimmt ist.



Auch die Regeln zur vorläufigen Anwendung von Anschalte- und Nutzungsbedingungen oder der Einführung von neuen Übertragungssystemen haben sich in der Praxis nicht bewährt und müssen maßgeblich geändert werden. Leider wurden auch diese Punkte nicht klargestellt, sondern lediglich von einem Anhang in einen anderen verschoben, wobei noch dazu Teile „verloren“ gegangen sind.

Es bleibt zu hoffen, dass die TA diesmal die Rückmeldungen ihrer Entbündelungspartner ernsternimmt und ihr Standardangebot in den aufgezeigten Punkten entsprechend überarbeitet.

## **2. Das RUO im Detail**

In weiterer Folge sollen die einzelnen Bestimmungen des von der TA veröffentlichten RUO detailliert analysiert werden, wobei sich UPC auf wichtige Themenbereiche beschränkt.

UPC regt für die Zukunft an, dass die TA künftig bei Änderungen ihrer Vertragsangebote sowohl der Behörde wie auch den Marktteilnehmern Änderungsversionen zur Verfügung stellt, um die Nachvollziehbarkeit der Änderungen und damit die Arbeit der Kommentierung zu erleichtern. Nur so wird der transparente und zielorientierte Diskussionsprozess, den sich die TA wünscht, nicht nur ermöglicht, sondern auch maßgeblich beschleunigt.

### **2.1. Allgemeiner Teil**

Die maßgeblichsten Änderungen des allgemeinen Teils sind, dass

- Der vorgesehene Zugang zu Ducts und Dark Fibre, die von UPC grundsätzlich positiv gesehen werden. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich unten in Zusammenhang mit den jeweiligen Anhängen.
- die Abhaltung von Planungsrunden dahingehend erweitert wurde, dass Entbündelungspartner auch Planzahlen für Neuherstellungen und Umschaltungen verbindlich bekannt geben müssen. Bei einer Über- oder Unterschreitung von mehr als 20 % oder bei Nichtübermittlung von Planwerten soll für den entsprechenden Zeitraum der Pönaleanspruch des Entbündelungspartners wegfallen.
- Bezüglich der Voarbinformationen bei strukturellen Änderungen im Teilnehmeranschlussnetz wurde die bestehende Regelung ersatzlos gestrichen und es erfolgt lediglich ein Verweis auf „die besonderen Regelungen im Anhang 9“.

#### **2.1.1. Planungsrunden**

Die TA hat bereits im Verfahren Z 10/07 und im RUO vom Oktober 2010 versucht, den jetzt vorgeschlagenen Textbaustein zu Planungsrunden, einzuführen. UPC hat zahlreiche Argumente gegen die Einführung dieser Planungsrunden vorgebracht. Um Wiederholungen zu vermeiden, seien diese Argumente hier nur in aller Kürze zusammengefasst: Es ist UPC technisch unmöglich, eine Planung in der von der TA geforderten Granularität durchzuführen. Im Gegenteil steht UPC auf



dem Standpunkt, dass die Anzahl der entbündelten Leitungen im Verhältnis zur Gesamtzahl vernachlässigbar ist und der TA sämtliche Informationen, die für eine Planung notwendig sind, ohnehin vorliegen. TA verfügt über alle relevanten Daten sämtlicher Entbündelungspartner (und noch wichtiger: ihre eigenen!) und muss in der Lage sein, aufgrund dieser Daten ihre Ressourcen zu planen. Darüber hinaus hat es die TA sowohl auf der Wholesale-Ebene wie auch auf der Endkundenebene in der Hand, die Planung der Entbündelungspartner zu frustrieren. Das Argument, dass sich die TA unterschiedlicher Gruppen von Mitarbeiter für die verschiedenen Prozesse bedient – je nachdem, ob der Geschäftsfall für sie selbst oder für einen Entbündelungspartner erfolgt – kann in diesem Zusammenhang nichts für die TA beitragen: wenn sie sich eines unflexiblen, ineffizienten Systems bedient, so kann dies nicht zum Nachteil der Entbündelungspartner gereichen.

Wenn die Regelung so wie von TA geplant umgesetzt wird, besteht – neben der Unmöglichkeit für UPC, die Planung in der gewünschten Form durchzuführen – die Gefahr, dass die TA die Planzahlen der Entbündelungspartner zum Foreclosure nutzt und durch entsprechende Aktionen auf sämtlichen Ebenen der Wertschöpfungskette die Planung der Entbündelungspartner frustriert.

In der Praxis muss die TA schon jetzt bei der Planung ihrer Ressourcen alle Betreiber in ihrer Gesamtheit berücksichtigen. Nach den Vorstellungen der TA sollen aber Fehlplanungskonsequenzen betreiberindividuell, gebietsindividuell und getrennt nach Herstellungen und Umschaltungen erfolgen. Aus all diesen Gründen ist die Planung durch die Entbündelungspartner nicht notwendig.

Darüber hinausgehend stellt die einseitige frühzeitige Kenntnis von Aktionen des Entbündelungspartners durch zwingende Planung außerdem einen weiteren Wettbewerbsvorteil für die TA dar, der nur durch entsprechende Informationen über TA-Aktionen (Wholesale und Retail) an die Entbündelungspartner ausgeglichen werden kann, die dann aber wesentlich früher an die Entbündelungspartner kommuniziert werden müssen.

Im Verfahren Z 10/07 ist die Telekom-Control-Kommission der Forderung von UPC gefolgt und hat von der Anordnung von Planungsrunden für Herstellungen Abstand genommen hat. In der Begründung zum Bescheid führt sie auf S. 129 aus:

*Die von Telekom Austria beantragte Planung von TASL Bestellungen wird allerdings anders als die Planung von Kollokationsstandorten nicht angeordnet, da es nach den glaubhaften Ausführungen der UPC für Entbündelungsbetreiber faktisch nicht möglich ist, die von der konkreten Situation der zukünftigen Endkunden abhängigen Neuerstellungen bzw. Übernahmen in der von TA beantragten Granularität zu planen.*

An der Richtigkeit dieser Ausführungen hat sich seit Erlassung des Bescheides nichts geändert, sodass die Planungsrunden für Herstellungen ersatzlos zu streichen sind. UPC hat den Eindruck, dass die Vorgaben zur Planung tatsächlich auch weniger der Ressourcenplanung als vielmehr der Vermeidung von Pönalen dienen sollen. Dieses Ziel darf aber aus Sicht von UPC keinesfalls regulatorisch gedeckt sein oder erleichtert werden.



### **2.1.2. Vorabinformation bei strukturellen Änderungen**

Durch die vorgenommene Streichung der bisherigen Regelung und den bloßen Verweis auf Anhang 9, ist die relevante Vorlauffrist von 12 Monaten im Fall einer Auflösung eines Hauptverteilers weggefallen. Die bisherige Regelung lautete:

*„Telekom Austria hat dem Entbündelungspartner alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen bzw. überlassener Teilabschnitte durch den Entbündelungspartner beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, zwölf Monate im voraus, sofern dies nicht möglich ist, aber jedenfalls ehestmöglich schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere alle vorgelagerten DSLAM-Standorte, unabhängig davon, ob der Entbündelungspartner in diesem Gebiet einen Kollokationsstandort betreibt. Aus der Mitteilung haben die betroffenen Kunden/TASLen/Netzabschlusspunkte in elektronisch-tabellarischer Form hervorzugehen. Bis zu einer anderslautenden Mitteilung ist der Entbündelungspartner berechtigt, auf die von Telekom Austria mitgeteilten Informationen zu vertrauen. Das bedeutet, dass der Entbündelungspartner von Telekom Austria verlangen kann, so gestellt zu werden, als hätte Telekom Austria keine strukturellen Änderungen im Netz vorgenommen.“*

Die bis dato bestehende Regelung muss auch in das neue RUO Einzug finden, da die relevante Vorschau- und Informationsfrist für eine entsprechende Planung der Entbündelungspartner unabdingbar ist. Im Anhang 9 ist zwar in bestimmten Fällen ein Kostenersatz für die Auflassung eines Hauptverteilers vorgesehen, die bisher vorgesehene Frist von 12 Monaten fehlt aber und ist für das operative Geschäft jedenfalls notwendig.

## **2.2. Anhang 1**

Die Abkürzung von DSLAM ist mit „Digital Subscriber Loop Access Multiplexer“ wiedergegeben. Richtig muss es „Digital Subscriber Line Access Multiplexer“ heißen.

Der Begriff „Herstellungsstörung“ wird als eine Störung definiert, die innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Herstellung als gestört gemeldet wird. In vielen, langen Verhandlungsrunden hat UPC mit der TA über die Herstellung der Leitung und die implizite Abnahme der Leistung, die im RUO bis dato gefehlt hat, diskutiert. Als Ergebnis dieser Verhandlungen haben TA und UPC eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen, die nach der einhelligen Auffassung der Vertragsparteien „eine qualitative Verbesserung und Beschleunigung der Entbündelungsgeschäftsfälle ermöglicht“. Nach dieser Vereinbarung liegt eine Herstellungsstörung dann vor, wenn innerhalb von 48 Stunden nach dem vereinbarten und bestätigten UZF eine Störungsmeldung zu der betreffenden TASL von UPC vorgenommen wird. Im Interesse der Kunden hat UPC zugesagt, die Überprüfung der TASL auch bei einer vorzeitigen Herstellung – also einer Herstellung vor dem vereinbarten UZF –



durchzuführen und der TA so die Möglichkeit zu geben, bis zum UZF die Leitung funktionstüchtig herzustellen, ohne dass eine Pönale anfällt. Gemäß dieser Vereinbarung ist daher in der Definition zur „Herstellungstörung“ eine Frist von 48 Stunden statt derzeit 24 Stunden vorzusehen. Eine genauere Beschreibung der Vereinbarung nimmt UPC unten unter Punkt 2.4.2 vor.

Da im Anhang 10 an mehreren Stellen der Ausdruck „Muffe“ in unterschiedlichen Zusammensetzungen (Muffen, Rohrmuffen, Kabelmuffen) verwendet wird, regt UPC an, auch diese Begriffe entsprechend im Anhang 1 zu definieren.

### **2.3. Anhang 2**

Anhang 2 wurde von der TA dahingehend überarbeitet, dass die Vorgaben aus M 3/09 umgesetzt wurden und die nunmehr zulässigen Übertragungssysteme inkl. VDSL2 aufgeführt werden.

Im Punkt 3 des Anhangs 2 hält die Telekom Austria fest, dass sie Anschalterichtlinien mit den jeweils geltenden Anschalte- und Nutzungsbedingungen auf aktuellem Stand zu halten und dem Entbündelungspartner jeweils „eine aktualisierte Fassung zu übermitteln bzw. mitzuteilen“ hat.

UPC lehnt die einseitige Änderungsmöglichkeiten der Anschalterichtlinien und die einseitige Einführung von neuen Übertragungssystemen durch die Telekom Austria auf das vehementeste ab. Diese Bestimmung kann nicht zu einem Freibrief für jegliche Form von Änderungen führen, sondern hat ausschließlich auf Grundlage der Vorschriften im Bescheid M 3/09 im Einvernehmen mit den Entbündelungspartnern zu erfolgen. Änderungen bzw. Erweiterungen von bestehenden Anschalterichtlinien können stets nur einvernehmlich vorgenommen werden. Es muss verpflichtend die Möglichkeit eines Widerspruchs für den Entbündelungspartner und die Anrufungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde vorgesehen werden.

Wenn das neue RUO in Punkt 1 vorsieht, dass sämtliche intern bei der Telekom Austria geltenden „Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen bzw. auf Teilabschnitten von TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Entbündelungspartner auf den von A1 Telekom Austria überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten gelten soweit sie mit diesem Vertrag nicht unvereinbar sind“ so ist dem entgegen zu halten, dass dies nur unter der Voraussetzung gelten kann, dass diese Richtlinien nicht im Widerspruch zu bereits angeschalteten Übertragungssystemen stehen. Es ist jedenfalls sicher zu stellen, dass diese Richtlinien nicht zu einem Zusatzaufwand für die Entbündelungsbetreiber führen. Sollte ein Widerspruch auftreten, sind jedenfalls Verhandlungen dazu aufzunehmen und es darf nicht die Situation eintreten, dass das entsprechende System bis zur Klärung der Frage nicht eingesetzt werden darf oder es sonst zu einer vorläufigen Anwendung von Regeln kommt, über die kein Konsens erzielt wurde.



## **2.4. Anhang 4**

### **2.4.1. Kommunikation**

Die Telekom Austria hat in ihrem Schreiben vom 5. November 2010 unter anderem auch mitgeteilt, dass sie das neue RUO zum Anlass nehmen will, um die Kommunikation zu den Geschäftsfällen – also hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung, Kündigung und Austausch von relevanten Stati zu Geschäftsfällen – zur Gänze einheitlich auf die elektronischen Schnittstellen umzustellen. UPC ist mit der Streichung der Fax- und E-Mailkommunikation einverstanden und begrüßt die einheitliche Verwendung der elektronischen Schnittstellen.

Da UPC fast ausschließlich über die SOAP-Schnittstelle mit der TA kommuniziert, ist es für UPC wichtig, dass diese Kommunikationsform tatsächlich einheitlich und für sämtliche Kommunikationswege vorgesehen ist. Leider fällt bei Durchsicht des RUO auf, dass die Löschung von Fax und E-Mail nicht durchgängig erfolgreich war. So ergibt die Suche nach dem Wort „email“ insgesamt 43 Treffer und nach „E-Mail“ insgesamt 45 Treffer.

Um Missverständnisse zu vermeiden sollte die Telekom Austria das Dokument noch einmal sorgfältig durchsehen und die Kommunikationswege den Fakten entsprechend auch in ihrem Standardangebot abbilden.

### **2.4.2. Bereitstellungsverfahren**

Zunächst ist festzuhalten, dass es nicht den Fakten entspricht, wenn die Telekom Austria im ersten Absatz unter Punkt 2.2 schreibt, dass „Auslöser der Umschaltung ein telefonischer Kontakt zwischen dem Entbündelungspartner und dem Telekom Austria Techniker am Standort des HVt bzw. der Schaltstelle“ sei. Tatsächlich ist der Auslöser einer Umschaltung die Einmeldung des jeweiligen Geschäftsfalls bei einer pro Region zentralen Koordinationsstelle der Telekom Austria.

Zu den sonstigen Ergänzungen in Punkt 2.2 möchte UPC wie folgt festhalten: UPC und TA haben lange, aufwendige Gespräche über eine Neuregelung des Bereitstellungsverfahrens geführt, die darauf ausgerichtet waren, dass UPC – in Erweiterung der bescheidmäßig vorgesehenen Abläufe – die Funktionsfähigkeit einer Leitung überprüft und an TA rückmeldet. Das Verhandlungsergebnis findet sich in einer 18-seitigen Zusatzergänzung, die extrem detailliert die unterschiedlichen Geschäftsfälle regelt und entsprechend komplex ist. Insofern kann der Versuch der TA, diese Regeln in zwei Absätzen im RUO abzubilden, nur scheitern.

UPC lehnt die Ergänzung des Anhangs 4 wie sie die TA vorgenommen hat, ab, weil sie weder dem besprochenen entspricht noch der Komplexität der Materie ausreichend Rechnung trägt. Insbesondere folgende Punkte sind zwischen den Parteien anders bzw. zusätzlich vereinbart worden und sollten auch bei einer Umsetzung im Rahmen des RUO berücksichtigt werden:





- Deutliche Unterscheidung zwischen Neuherstellung und Umschaltung.
- UPC hat sich mit der TA auf eine Frist von 48 Stunden für die Überprüfung und auf die Bezahlung eines Pönale-Sockelbetrages im Fall der Nichteinhaltung geeinigt. Diese 48h Frist ist – wie bereits oben ausgeführt – auch in der Begriffsdefinition einer Herstellungsstörung, wie sie in Punkt 2 von Anhang 1 vorgenommen wird, entsprechend zu berücksichtigen.
- Aufnahme einer klaren Regelung wie mit Herstellungen umgegangen wird, die vor dem vereinbarten Termin hergestellt werden, um der TA die Möglichkeit zu geben, noch rechtzeitig vor Fristablauf, pönalefrei herzustellen.

### **2.4.3. Terminkoordination durch den Entbündelungspartner**

UPC lehnt die einseitige Verschiebung der Verpflichtung zur Vereinbarung einer Terminvereinbarung auf den Entbündelungspartner strikt ab. Es steht zu befürchten, dass zu Lasten des Kunden eine Art „Stille Post“ gespielt werden soll, wenn der Entbündelungspartner für die TA einen Termin vereinbaren soll. Da die TA auch in ihrem Vorschlag die Terminkoordination nach Ablauf der Herstellungsfrist übernehmen würde, aber dann keine Pönale für die verspätete Herstellung geltend gemacht werden können soll, scheint der tatsächliche Hintergrund für die von TA vorgesehene Neuregelung zu sein, dass sich die TA um ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Herstellung drücken und die Kosten der Logistik auf den Entbündelungspartner abwälzen möchte. Dies ist bei gleichbleibendem Deckungsbeitrag für den Entbündelungspartner unzumutbar. Der Erklärungsansatz im Schreiben der TA vom 5.11., dass damit einer längjährigen Forderung nachgekommen wird, entspricht nicht den Tatsachen und wird von UPC auch entsprechend abgelehnt.

Für UPC ist kein nachvollziehbarer Grund zu erkennen, warum die TA die Terminkoordination mit dem Kunden, dessen Leitung entbündelt werden soll, nicht mehr selbst durchführen soll.

### **2.4.4. Dokumentation von Verschiebungen**

TA hat die Verpflichtung zur Dokumentation eines Verschiebungswunsches durch den Teilnehmer in Form einer verpflichtenden Bestätigung auf dem Arbeitsauftrag ersatzlos gestrichen. Diese Nachweispflicht durch den Teilnehmer ist in der Praxis insofern wichtig, als nur so gewährleistet ist, dass der Entbündelungspartner dem Kunden gegenüber argumentieren kann, dass die spätere Herstellung, die aus Sicht der Kunden oftmals als Verspätung wahrgenommen wird, auf seinen eigenen, ausdrücklichen Wunsch passiert ist. Tatsächlich ist es nämlich oft so, dass in den Systemen der TA ein Verschiebungswunsch des Teilnehmers verzeichnet ist, während sich der Teilnehmer beim Entbündelungspartner beschwert, warum die bestellte TASL nicht zur vereinbarten Zeit hergestellt wurde.



Der Nachweis ist auch insofern notwendig als damit bis jetzt gleichzeitig der Nachweis erbracht wurde, dass die TA mit der Herstellung nicht verspätet ist. So hat auch die TKK in der Begründung zu Z 10/07 festgehalten, dass wenn die TA diesen Nachweis nicht erbringen kann, „fällt für die daraus resultierende Verspätung per se eine Pönale an [...]“. Auch insofern kann die Passage nicht einfach ersatzlos gestrichen werden.

Alternativ kann sich UPC vorstellen, dass die TA zumindest den Namen und die Kontaktmöglichkeit des Kunden aufnimmt, der die Verschiebung bekannt gibt bzw. der Person, die die Durchführung von Arbeiten verweigert und diese Daten dem Entbündelungspartner elektronisch übermittelt. Erst durch diese Informationen ist eine Klärung der Situation im Rahmen der Pönale-Behandlung solcher Fälle sicher gestellt. Eine unterzeichnete Erklärung des Kunden auf dem Arbeitsschein, der bei der Herstellung ohnehin ausgefüllt wird, erscheint UPC allerdings nach wie vor als der einfachste und sicherste Weg.

#### **2.4.5. Rückmeldung von Statusinformationen**

Die in Anlage A aufgenommenen Statusinformationen entsprechen jenen, die zwischen UPC und TA im Rahmen der operativen Gespräche besprochen und übereinstimmend vereinbart wurden. Diese sind auch Teil der oben bereits angeführten Ergänzungsvereinbarung. Nach Meinung von UPC macht es – bis zur finalen Abstimmung des RUO und der Entscheidung, wie der Inhalt der Ergänzungsvereinbarung Einzug ins RUO finden soll – Sinn, die abgestimmten Regelungen in Form einer Ergänzungsvereinbarung zu vereinbaren.

#### **2.5. Anhang 5 und 6**

In Punkt 2 von Anhang 5 hat die TA folgenden Absatz zur Rechtfertigung von nicht weiter gegebener Information ergänzt:

*„Soweit A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner glaubhaft macht, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen oder zwingende Erfordernisse des Datenschutzes entgegenstehen, kann die Übermittlung dieser Informationen im dadurch gerechtfertigten Ausmaß im Einzelfall unterbleiben.“*

UPC ist nicht klar, für welche Fälle die TA hier verbaut. Aus Sicht von UPC sollte dieser Absatz – da in der Praxis so gut wie keine Fälle vorstellbar sind – gestrichen werden bzw. zumindest eine explizite Anrufungsmöglichkeit der Behörde vorgesehen werden. Es geht nicht an, dass die Telekom Austria etwa ihre Top 500 Kunden dadurch schützt, dass sie den Entbündelungspartnern die relevanten Informationen nicht oder extrem verzögert zur Verfügung stellt. Diese Erleichterung von möglichem Foreclosure sollte von Anfang an nicht eingeräumt werden.

In Punkt 4 von Anhang 10 und Punkt 2 von Anhang 11 findet sich die gleiche Klausel noch einmal, für die das Gleiche gilt: auch diese Passagen sind ersatzlos zu streichen.

Hinsichtlich der Nutzungsregelungen für Kollokationen hat sich die TA darauf beschränkt die Wortfolge „oder für den Ausbau und Betrieb von FTTC/B Standorten“ zu ergänzen. Diese Ergänzung geht nicht weit genug, weil sie nach wie vor eine massive Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit einer teuer errichteten Kollokation darstellt. Im Lichte dessen, was die TKK im Rahmen von M3/09 festgehalten hat, sollen die Nutzungsbeschränkungen so weit wie möglich zurückgenommen werden. Der Marktbeherrschungsbescheid führt zu diesem Thema auf Seite 31 aus:

*2.1. Kollokation am Hauptverteiler: Das Standardentbündelungsangebot von A1 Telekom enthält in Anhang 6 detaillierte Regelungen über den physischen Zugang zu einem HVt. Für die Wettbewerbsfähigkeit alternativer Betreiber ist es erforderlich, dass die Zugangsmöglichkeiten zumindest entsprechend diesen Regelungen aufrecht bleiben und dass die Nutzung des Kollokationsraumes am HVt nicht (länger) auf die reinen Zwecke der Entbündelung der TASL (Unterbringung von Übergabeverteiler, DSLAM, u.a.) beschränkt bleibt. Vielmehr sind die Nutzungsmöglichkeiten des Kollokationsraumes **angesichts der Entwicklungen hinsichtlich NGA für diesen Zweck (FTTC/B-Ausbau und -Betrieb) nunmehr erweitert**. Die Realisierung eines positiven Businesscase in einem NGA-Umfeld gestaltet sich für einen Entbündelungspartner schwierig. Kollokationen sind daher insofern **bestmöglich verwendbar** zu machen, als hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten (zB Übergabepunkt für die virtuelle Entbündelung, Übernahmepunkt für Mietleitungs-/Etherlink- Verkehr, Übergabepunkt von Verkehr an Dritte, duct access, dark fibre access) zukünftig **nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten keine Einschränkungen bestehen sollten**, soweit die Verwendung im Kontext des FTTC/B-Ausbau und -Betriebs gegeben ist.*

[...]

*Die Bedingungen, zu denen der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und den Annexleistungen zu gewähren ist, haben sich (insbesondere hinsichtlich technischer und abwicklungstechnischer Punkte, aber auch betreffend Bereitstellungsfristen und Pönalen) grundsätzlich an der bisherigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission, d.h. insbesondere an den Inhalten der aktuellen Entbündelungsanordnungen (Z 8/07 vom 20.04.2009) bzw dem aktuellen Standardentbündelungsangebot der A1 Telekom zu orientieren, wobei **die im Spruch, Punkt 2.3.1., genannten Inhalte**, insbesondere die soeben als erforderlich festgestellten neuen Inhalte der Zugangsverpflichtung – **Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Kollokationen am HVt, Kollokation an anderen Anschaltpunkten** – **im Standardangebot abzudecken** sind.*



Nach Meinung von UPC müssen daher im Rahmen der neuen Regelungen in Anhang 6 sämtliche Nutzungsmöglichkeiten der Kollokation zulässig sein, die dem Breitbandausbau in Österreich dienen und nicht ausdrücklich untersagt sind. Wie die aktuellen Ausbauvorhaben der TA zeigen, ist auch eine Einschränkung auf FTTC/B problematisch, weil das Verbot der Nutzung einer Kollokation für FTTH eine Schlechterstellung der alternativen Netzbetreiber gegenüber der Telekom Austria darstellt: die TA informiert in sämtlichen ihrer Ankündigungsschreiben, dass neben dem flächendeckenden, grafisch dargestellten FTTx-Ausbau teilweise auch zur Realisierung von FTTH Ausbau kommen kann. Diese Möglichkeiten müssen zur Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb auch Entbündelungspartnern offen stehen.

Insofern stellt die Überarbeitung der Anhänge 5 und 6 keine hinreichende Umsetzung der Verpflichtungen aus M3/09 dar.

Auch die von der TA vorgenommene Ergänzung im Hinblick auf die Abgeltung von frustrierten Investitionen ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Anstatt eines bloßen Verweises auf den Bescheid M 3/09 sollte die entsprechende Regelung explizit in das Standardangebot aufgenommen werden.

## **2.6. Anhang 7**

Die wohl maßgeblichste und für Kunden und Entbündelungspartner eingriffsintensivste Änderung ist die Verlängerung der Entstörfrist, die kürzere Verfügbarkeit eines Servicetechnikers und die deutliche Herabsetzung der Pönalen für die Nichteinhaltung der Fristen. UPC lehnt diese Änderungen ab!

Zunächst fällt auf, dass auf Seite 96 der Zeitraum, in dem ein Service Techniker verfügbar ist, verkürzt wurde und dieser Zeitraum nunmehr erst um 8.00 Uhr anstatt wie bisher um 7.00 Uhr beginnt. Auch die Reparaturzeit wurde maßgeblich verlängert, sodass die TA anstelle von 24h wie bisher jetzt bis zum Ende des zweitfolgenden Tages nach der Störungsmeldung für die Behebung Zeit haben soll.

Zum „Ausgleich“ für diese Schlechterstellung bei den inkludierten Servicelevels erweitert die TA die entgeltpflichtigen Entstöroptionen von bisher zwei auf drei kostenpflichtige Service Levels. Während bis jetzt die Zusatzoptionen „Business“ und „Top“ um EUR 2,42 bzw. EUR 5,45 verfügbar waren, soll es hinkünftig „Komfort“ um EUR 2,17, „Business“ um EUR 5,08 und „Top“ um EUR 8,71 geben.

Mit anderen Worten hat also die TA die Überarbeitung des RUO zum Anlass genommen um den Preis des SLA „Business“ von EUR 2,42 auf EUR 5,08 zu heben und den Preis des SLA „Top“ von EUR 5,45 auf EUR 8,71 zu erhöhen. Zusätzlich bietet sie das SLA „Komfort“ um EUR 2,17 an, das hinsichtlich der Reparaturzeit der bis dato im Überlassungsentgelt für eine TASL enthaltenen Standard-Entstörung entspricht.



Für diese Schlechterstellung bei der Entstörung sind weder objektive Gründe ersichtlich noch kann erfolgreich mit einer „Vereinheitlichung“ argumentiert werden, wie dies die TA in ihrem Schreiben vom 5.11.2010 tut. Das einzige erkennbare Bestreben der TA ist es, ein zusätzliches Entgelt für die Entstörung zu lukrieren. Wenn man aktuell mit Servicetechnikern der TA spricht, so bezeichnen diese die SLAs „Standard“ und „Komfort“ synonym für das bei jeder TASL inkludierte Entstörservice.

Auch die Verkürzung hinsichtlich der Servicetechniker-Verfügbarkeit kann nicht durch eine Vereinheitlichung argumentiert werden, weil die Servicetechniker der TA natürlich ab 7.00 Uhr verfügbar sind und auch der Dienst für die Entstörung beginnt bei den Entbündelungspartnern um 7.00 Uhr. Die derzeit implementierten Prozesse sind exakt darauf abgestimmt und es ist kein Grund ersichtlich, warum von diesen abgestimmten Abläufen abgewichen werden soll. Auch der Erhöhung der Reparaturzeit auf den zweitfolgenden Tag stimmt UPC nicht zu, weil es eine gravierende Verschlechterung zu den in Z 10/07 bescheidmäßig festgelegten Abläufen darstellt. Abgesehen davon würde die Veränderung der SLAs dazu führen, dass UPC bei sämtlichen Kunden eine Änderungskündigung durchführen müsste, da die bis dato zugesagten Entstörungszeiten zum Nachteil der Kunden geändert werden würden.

Auch die Herabsetzung der Pönalen ist durch nichts gerechtfertigt. Wenn die TA unter Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausführt, dass die Pönalen in einem angemessenen Verhältnis zur Schadenshöhe stehen müssen, und dies aufgrund des Preisverfalls der letzten Jahre nicht der Fall sein soll, so ist ihr entgegen zu halten, dass sich die Amtsgutachter und die TTK insbesondere im Verfahren Z 10/07 intensiv mit dem durchschnittlichen Schaden eines Entbündelungspartners, der sich aus der Nichteinhaltung von zugesagten Entstörungen errechnet, beschäftigt hat. Die TTK ist in diesem Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die Pönalen in der vorgesehenen Form angemessen sind. Seit dieser Entscheidung hat sich an den Preisen nichts geändert, sodass auch eine Änderung der Pönalen nicht gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der in Anhang 7, Anlage B, 2 normierten Statusmeldungen ist auszuführen, dass diese in der zwischen TA und UPC verhandelten Ergänzungsvereinbarung besser definiert sind. Außerdem fehlt – trotz der Grund „Kabelfehler behoben“ mit Angabe von Details im Freitextfeld.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Änderungen, die die TA im Zusammenhang mit der Entstörung vorgenommen hat, allesamt extrem nachteilig für die Entbündelungspartner sind und mangels einer sachlichen Rechtfertigung jeder Rechtsgrundlage entbehren. In dieser Form stellen die Regelungen keine rechtmäßige Umsetzung der Vorgaben aus M 3/09 dar und sind daher von der Regulierungsbehörde entsprechend aufzugreifen.

## **2.7. Anhang 8**

TA hat neben dem verpflichtenden Abschluss von Mietverträgen Regelungen zur Übergabe adaptierter Räumlichkeiten ergänzt. UPC kann diese Änderungen nicht nachvollziehen; auch die Änderungen in Anhang 6, auf die sich die Bestimmung bezieht, sind für UPC nicht ersichtlich. UPC



regt an, dass die Telekom Austria den entsprechenden Absatz in Punkt 1.3 noch einmal überarbeitet.

Unter der Position 4d in Punkt 2.2.1 von Anhang 8 will die TA in Zukunft ein Pauschalentgelt auch für ein Storno wegen Terminüberschreitung verlangen. Dies ist neu, nicht nachvollziehbar und wird von UPC abgelehnt.

Hinsichtlich der Pönalehöhe gilt das Gleiche wie bereits oben ausgeführt: für UPC ist kein Grund ersichtlich, warum die Pönalen für die Nichteinhaltung der Fristen des Anhangs 4 herabgesetzt werden sollen. Das Argument der TA, wonach das Preisniveau sowohl im Endkunden- wie auch im Vorleistungsbereich erheblich gesunken sei und daher auch die Pönalehöhen nicht mehr angemessen seien, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere kann eine Preissenkung von knapp EUR 4 auf der Vorleistungsseite sicherlich keine Reduktion der – ebenfalls nur auf der Vorleistungsseite zur Anwendung kommenden – Pönale um EUR 33 rechtfertigen. Es ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass sich seit der letzten Entscheidung der TKK nichts an den Rahmenparametern (und insbesondere auch nicht am Preis) geändert hat, was jetzt eine Halbierung der Pönalen rechtfertigen könnte. Darüber hinaus muss man auch den Aufwand berücksichtigen, der durch pönalerelevantes Verhalten der Telekom Austria anfällt. So hat UPC in sämtlichen pönalerelevanten Fällen einen erhöhten Aufwand für den betroffenen Geschäftsfall wie insbesondere für Kundenbetreuung und Support, Urgenzen bei der Telekom Austria, kurzfristige Ersatzlösungen für den betroffenen Kunden wie etwa die vorübergehende Realisierung mittels anderer Technologie (zB UMTS), um ein finales Storno des Kunden zu verhindern, die neuerliche Einmeldung des Geschäftsfalls bei der Telekom Austria. Auch insofern sind also die bis dato vorgesehenen Pönalen jedenfalls nicht zu hoch und eine Reduktion kommt sicherlich nicht in Frage.

## **2.8. Anhänge 9, 10 und 11**

Da die Anhänge 9, 10 und 11 komplett neu und daher noch nie detailliert kommentiert wurden, nimmt UPC die Anhänge in der Beilage 1 auf und arbeitet die detaillierten Anmerkungen dort direkt im Kommentarmodus ein.

### 3. Zusammenfassung

Zunächst ist zusammenfassend festzuhalten, dass es mehr als bedauerlich ist, dass die Telekom Austria das RUO im Vergleich zu der Version vom Oktober 2010 nicht überarbeitet hat und keine der zahlreichen Rückmeldungen berücksichtigt hat. Die bis dahin erfolgte Überarbeitung des RUO hat die TA fast ausschließlich dafür verwendet, um Regelungen erneut zu fordern, die sie im letzten Verfahren, das nach mehr als 17-monatiger Verfahrensdauer erst im April 2009 beendet wurde, nicht durchsetzen konnte. Im Sinne einer raschen und zielorientierten Diskussion wäre es wünschenswert, dass die TA die sich durch M 3/09 ergebenden Verpflichtungen einarbeitet, aber ansonsten die durch die Regulierungsentscheidung Z 10/07 geschaffenen Rahmenbedingungen unverändert abbildet. Da seit Erlass dieses Bescheides keine maßgeblichen Veränderungen eingetreten sind, ist auch ein gravierendes Abweichen von den festgelegten Regeln nicht zu rechtfertigen.

Die Überarbeitung ist lediglich in jenen Teilen erfolgt, die von der Regulierungsbehörde verpflichtend vorgesehen waren und stellt sich in weiten Bereichen so dar, als ob es der TA weniger um eine konsensorientierte Diskussion mit dem Ziel einer Einigung, als vielmehr um das Drängen in ein Verfahren geht. Es ist jedenfalls mit sämtlichen zur Verfügung stehenden regulatorischen Mitteln dafür einzutreten, dass sich die TA nicht durch die vorsätzliche Verzögerung einen Wettbewerbsvorteil verschafft, der nicht wieder einzuholen ist.

Konkret sind folgende, oben näher beschriebene Punkte zu überarbeiten, um ein konsensfähiges Standardangebot zu erhalten:

- Keine TASL-Planungsrunden
- keine Halbierung der Pönalen
- keine Verschlechterung der SLAs
- keine Verschlechterung bei der Vorabinformation über anstehende strukturelle Änderungen im Teilnehmeranschlussnetz
- keine einseitige Änderungsmöglichkeit von Anschalterichtlinien oder Übertragungssystemen
- einheitliche Kommunikation über ESI (keine unstrukturierten E-Mails, kein Fax)
- Berücksichtigung der zwischen UPC und Telekom Austria abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zu den Herstellprozessen,
- keine Terminkoordination durch den Entbündelungspartner
- Dokumentation von angeblichen Verschiebungswünschen des Kunden durch die TA
- keine Nutzungsbeschränkungen des Kollokationsraumes, sodass er insbesondere auch für FTTH verwendet werden kann, wie dies die TA in den entsprechenden Ausbaugebieten auch selbst macht bzw. ankündigt zu tun



- keine Verschlechterung der Entstör-SLAs
- keine Herabsetzung der Pönalen
- keine Wertsicherung der Entgelte
- Berücksichtigung von SHDSL.bis bei Einschränkungen der generellen Netzverträglichkeit
- keine Möglichkeit der TA im Fall der Nichteinigung, die generelle Netzverträglichkeit einzuschränken oder neue Übertragungssysteme einseitig, ohne Zustimmung der Entbündelungspartner einzuführen.
- Anrufungsmöglichkeit der TKK im Fall der Nichteinigung von Einschränkungen der generellen Netzverträglichkeit (wie in M3 vorgesehen)
- Muffen sollten jedenfalls als Zugangspunkte vorgesehen werden
- verpflichtende Informationen über Dark Fibre auch dann, wenn Ducts verfügbar sind
- Straffung der Fristen bei Duct-Zugang und Dark Fibre
- angemessene SLAs für Ducts und Dark Fibre

UPC steht für weitergehende Diskussionen jederzeit zur Verfügung und ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

UPC Austria GmbH